



an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

www.anwaltsrecht.net
anwaltsrecht@uni-muenster.de

UN-Kaufrecht oder deutsches Recht?

Das Für und Wider von CISG und BGB im Auslandsgeschäft

Die Bedeutung des UN-Kaufrechts (CISG) für Kaufverträge mit Auslandsbezug nimmt stetig zu. Schon heute beherrscht das CISG nahezu alle Exportverträge deutscher Unternehmen und einen beachtlichen Teil des Importgeschäftes. Dennoch findet das UN-Kaufrecht in der Praxis oft nicht ausreichend Beachtung. Aus diesem Grund lud die Forschungsstelle Anwaltsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unter Leitung von Prof. Dr. Ingo Saenger am 1. Februar 2006 zur einer Vortragsveranstaltung mit Prof. Dr. Burghard Piltz, Seniorpartner der Kanzlei Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer (BDPHG) in Gütersloh, ein. Prof. Piltz ist schwerpunktmäßig im UN-Kaufrecht tätig. Sein wissenschaftliches Engagement beweisen



zahlreichen Veröffentlichungen und Vorträge, wie z. B. das bereits in dritter Auflage erschienene Praxishandbuch zum UN-Kaufrecht und die Mitherausgeberschaft der Zeitschrift Internationales Handelsrecht (IHR). Als Praktiker ist Prof. Piltz als Anwalt, Gutachter und Schiedsrichter bei internationalen Schiedsgerichtsverfahren tätig.

Mit Unterstützung der Vereinigung der Rechtsanwälte und Notare Münster e.V.

konnte die Veranstaltung auch außerhalb der Fakultät ein breites Publikum erreichen. Schon im Vorfeld war das Interesse so groß, dass der Vortrag von dem ursprünglich vorgesehenen Karl-Bender-Saal in den zweitgrößten Hörsaal des Juridicums verlegt werden musste.

Gegen 17.00 Uhr hatten sich bereits etwa 100 Zuhörer eingefunden, überwiegend niedergelassene Rechtsanwälte aus dem Münsterland und den Niederlanden, aber auch eine große Zahl Studierender. Neben den genannten Teilnehmern aus den Niederlanden wurde die länderübergreifende Bedeutung des UN-Kaufrechts auch durch Zuhörer aus Italien, Japan und Australien anschaulich dokumentiert.



Erklärtes Anliegen von Prof. Piltz war es, den Blick der Kollegen und Studierenden nicht nur auf die praktische Relevanz des Internationalen Kaufrechtes zu lenken, sondern auch dessen Vorteile aufzuzeigen, um das CISG als echte Alternative zur Rechtswahl des nationalen Kaufrechts im Sinne der bürgerlich- und handelsrechtlichen Vorschriften zu etablieren.

I. Anwendungsbereich

Zunächst wurde der Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts aus deutscher Sicht dargestellt. So findet das CISG zum einen immer dann Anwendung – vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung –, wenn beide Vertragsparteien in Mitgliedstaaten des CISG



angesiedelt sind. Unter den mittlerweile 67 Vertragsstaaten befinden sich die wichtigsten Handelspartner deutscher Unternehmen, mit Ausnahme von z.B. Großbritannien, so dass schon diese Säule des Anwendungsbereichs die überwiegende Anzahl internationaler Verträge erfasst. Zum anderen gilt das CISG gem. Art. 28 EGBGB aber auch dann, wenn es, wie in Deutschland, nur das Sitzland des Verkäuferunternehmens zu den Vertragsstaaten gehört. Aus diesem Grunde gilt

das UN-Kaufrecht für alle Exportverträge. Bei Importgeschäften kommt das CISG dementsprechend zur Anwendung, wenn zumindest der Verkäufer aus einem Vertragsstaat stammt

oder das CISG kraft individualvertraglicher Rechtswahl gesetzliche Grundlage der Vertragsabwicklung wird.



In diesem Zusammenhang wurde die umgekehrte Situation diskutiert, nämlich wie die Geltung des CISG wirksam ausgeschlossen werden kann. Prof. Piltz führte dazu aus, dass allein die vertragliche Regelung, dass „Deutsches Recht“ gelten solle, nicht ausreichend sei, da das UN-Kaufrecht Teil der nationalen Rechtsordnung sei und so eine Präzisierung z.B. dahingehend erforderlich sei, dass Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes zu vereinbaren. Zudem wies er mit Nachdruck auf die Gefahren hin, die der Versuch des Ausschlusses mit sich bringen kann. Denn nicht in allen Rechtsordnungen gilt der Grundsatz der freien Rechtswahl (Art. 27 EGBGB), so dass stets in Abhängigkeit von dem Vertragspartner zu prüfen ist, inwiefern eine Abbedingung des Internationalen Kaufrechtes möglich ist.

Ausgehend von der Frage nach dem Verhältnis von UN-kaufrechtlichen Ansprüchen zum Produkthaftungsgesetz, wurde auch die Konkurrenz zwischen vertraglichen Ansprüchen und gesetzlicher Haftung im Allgemeinen erörtert. Prof. Piltz führte aus, bei der Geltung ausländischen Rechts das Risiko bestehe, wesentliche Grundsätze der fremden Rechtsordnung zu missachten. Das Nebeneinander von gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen sei nicht überall selbstverständlich. So gebe es z. T. eine Wahlpflicht zwischen vertraglicher und gesetzlicher Anspruchsgrundlage oder die Anwendung nebeneinander sei an spezielle Voraussetzungen geknüpft, wie etwa eine einheitliche Schutzrichtung von vertraglicher und gesetzlicher Regelung.

II. Gewährleistungshaftung

Der zweite Teil des Vortrages befasste sich mit den Gewährleistungsrechten des Un-Kaufrechts und dem Vergleich zu den entsprechenden Vorschriften des BGB. Im Unterschied zum 2. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches knüpft das Un-Kaufrecht in Art. 45 I CISG an den einheitlichen Leistungsstörungstatbestand der Pflichtverletzung an und unterscheidet nicht nach Nicht- und Schlechtleistung, Verzug und Unmöglichkeit.

1. Begriff des Mangels

Die Pflicht zur Lieferung mangelfreier Ware wird in Art. 35 CISG ähnlich der Regelungen in § 434 BGB näher ausgestaltet. Im Unterschied zu § 434 I BGB kennt Art. 35 II CISG kein Stufenverhältnis der Tatbestände, so dass die Verwendung für den gewöhnlichen Zweck in lit. a (entsprechend § 434 I 2 Nr. 2 BGB) gleichrangig neben der individuellen Zweckbestimmung in lit. b (entsprechend § 434 I 2 Nr. 2 BGB) und der Festlegung konkreter Solleigenschaften durch Vorlage einer Probe oder eines Muster in lit. c (ähnlich § 434 I 1 BGB, der die Vereinbarung individueller Beschaffenheitsmerkmale auch ohne Bezugnahme auf Musterbeispiele ermöglicht) steht. Jedoch stehen auch diese Regelungen unter dem Vorbehalt abweichender Parteivereinbarungen, vgl. Art. 35 I, II 1. Hs. CISG.

Trotz dieser weitgehend übereinstimmenden Inhalte werden bei der Beurteilung, ob der Kaufgegenstand sich für die typische Verwendung eignet, verschiedene Maßstäbe angelegt. Nach ständiger Rechtsprechung nicht nur des BGH sondern auch anderer Gerichte der Ver-



tragsstaaten wird die Eignung für den gewöhnlichen Zweck gem. Art. 35 II lit. a CISG aus der Perspektive des Verkäufers beurteilt. Den §§ 434 ff. BGB liegt demgegenüber ein umfassender Käuferschutzgedanke zugrunde. Folglich wird in § 434 I 2 Nr. 2 BGB ausdrücklich auf die berechnete Erwartung des Käufers abgestellt. Zur Veranschaulichung dieses Unterschiedes diente Prof. Piltz das nachfolgende Beispiel (BGH, Urteil v. 08.03.1995, VIII ZR 159/94, abgedruckt in NJW 1995, 2099): Ein deutscher Fischimporteur kauft bei einem in der Schweiz ansässigen Großhändler neuseeländische Muscheln zum Weiterverkauf an die Gastronomie. Der Cadmiumgehalt der Muscheln lag oberhalb des nach deutschem Lebensmittelrecht zulässigen Grenzwertes aber unterhalb des entsprechenden schweizerischen Richtwertes. Wäre § 434 I 2 Nr. 2 BGB oder

§ 459 BGB a.F. anwendbar gewesen, hätte ein Sachmangel bejaht werden müssen. Da das CISG aber nicht verlangt, dass der Verkäufer die gesetzlichen Regelungen des Importlandes kennen muss, war das schweizerische Lebensmittelrecht, also die Perspektive des Verkäufers maßgeblich. Ein Sachmangel lag nicht vor. Der deutsche Fischhändler musste den Kaufpreis für die in Deutschland unverkäuflichen Muscheln bezahlen.

Als maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit sieht Art. 36 CISG ebenso wie § 434 I BGB den Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor. Ähnlich § 377 HGB fordert Art. 38 I CISG die Untersuchung und Rüge der Ware durch den Käufer. Als Maßstab hat sich eine Ausschlussfrist von zwei Wochen herauskristallisiert. Bis zur rügelosen Entgegennahme der Ware durch den Käufer trägt der Verkäufer die Beweislast dafür, dass behauptete Mängel nicht vorhanden sind. Ab diesem Zeitpunkt kehrt sich die Beweislast um, so dass nunmehr – anders als im deutschen Recht – der Käufer die Vertragswidrigkeit der Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs zu beweisen hat

2. Gewährleistungsrechte des Käufers

Als Rechtsbehelfe werden ähnlich wie in § 437 BGB Nacherfüllung, Vertragsaufhebung, Minderung und Schadensersatz vorgesehen, ohne jedoch den Vorrang der Nacherfüllung zu kennen.

Das **Nacherfüllungsrecht** ist in den Art. 46 ff. CISG ausgestaltet und kennt ebenso wie § 439 BGB sowohl die Nachbesserung als auch die Neulieferung. Das Nachbesserungsrecht setzt allein die Mangelhaftigkeit voraus. Anders als nach § 439 BGB kann Neulieferung aber nur bei einer wesentlichen Vertragsverletzung angenommen werden. Dieser Begriff ist dem bürgerlich-rechtlichen Gewährleistungsrecht fremd, insb. kann er nicht als Gegenstück zu dem Begriff der „Unerheblichkeit“ gem. § 323 V 2 BGB angesehen werden. Eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Art. 46 II CISG ist erst dann anzunehmen, wenn die Ware für den Käufer schlechthin unbrauchbar ist. Zur Erläuterung bildete Prof. Piltz wiederum ein instruktives Beispiel, dass hier aufgrund einiger Unstimmigkeiten bei den Teilnehmern leicht abgewandelt wiedergegeben werden soll: Der Verkäufer liefert die bestellten 50 Paar



Schuhe nicht in Größe 45 sondern in Größe 40. Die Pflichtverletzung ist nicht wesentlich i.S.d. CISG, da ein normaler Schuhhändler auch Schuhe in Größe 40 verkaufen kann. Eventuelle Kosten durch erhöhten Lagerbedarf oder schlechtere Absatzmöglichkeiten können über den Schadensersatzanspruch reguliert werden.

Das Erfordernis der wesentlichen Vertragsabweichung ist in Art. 49 I lit. a CISG auch für die **Vertragsaufhebung** vorgeschrieben. Die Möglichkeit zu **mindern**, Art. 50 CISG, entspricht in wesentlichen Teilen der Regelung in § 441 BGB. Jedoch gilt hier der Vorrang der Nacherfüllung nicht, das Minderungsrecht ist lediglich ausgeschlossen, wenn der Mangel durch den Verkäufer behoben wurde.

Der Anspruch auf **Schadensersatz** ist in den Art. 45, 74 ff. CISG geregelt. Art. 45 I lit. b CISG fordert als Voraussetzung lediglich eine Pflichtverletzung. Das CISG statuiert damit die Garantiehafung. Im Gegensatz dazu liegt den §§ 437 Nr. 3, 440, 280 ff. BGB das Verschuldensprinzip zugrunde, vgl. § 276 I 1 BGB, die Haftung des Verkäufers ist insoweit also an deutlich strengere Voraussetzungen geknüpft. Auch der Vorrang der Nacherfüllung für Schadensersatz statt der Leistung wird im CISG nicht vorgesehen. Die Art. 74 ff. CISG regeln ähnlich den §§ 249 ff. BGB die Rechtsfolgen eines Schadensersatzanspruchs.

III. Resümee: Grundsätzliche Vorteilhaftigkeit insb. für den Verkäufer

Prof. Piltz zog den Schluss, dass das CISG insb. für den Verkäufer günstiger ist, als die Geltung des bürgerlich-rechtlichen Gewährleistungsrechtes. Zwar sei die stets verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung ein Nachteil. Dieser könne jedoch aufgrund der vollständigen Dispositivität leicht aufgefangen werden. Maßgebliche Vorteile bei Geltung des UN-Kaufrechts seien die Rechtssicherheit bei der Rechtswahl, die Beurteilung der Mangelhaftigkeit aus Sicht des Verkäufers sowie das Erfordernis der Wesentlichkeit. Zudem wurde betont, dass das CISG kein Verbrauchsgüterkaufrecht kennt. Der Vorteil auch bei Handelsbeziehungen zwischen Unternehmern liegt darin, dass auch das Rückgriffsrecht gem. § 478 II BGB nicht zu befürchten ist. Auf die Wahrung dieses Vorteils soll nach Anregung von Prof. Piltz stets geachtet werden. Die AGB des Verkäufers sollten eine Regelung enthalten, in denen der Käufer bei einem Verkauf über die Grenzen von Deutschland hinaus verpflichtet wird, die Geltung des BGB auszuschließen. Schließlich ist das CISG trotz ergänzender Geltung der §§ 305 ff. BGB auch im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen in AGB vorzugswürdig. Denn die für § 307 II Nr. 1 BGB erforderliche gesetzliche

Wertung ist nicht aus den §§ 434 ff. BGB sondern aus den verkäuferfreundlichen Vorschriften des CISG zu gewinnen.



Nach einem gut zweistündigen Vortrag, der von einigen interessanten Nachfragen und Diskussionsansätzen begleitet wurde, konnte Prof. Saenger die Veranstaltung der Forschungsstelle Anwaltsrecht zum UN-Kaufrecht schließen. Für weitere Informationen zum CISG vgl. die Aufsatzsammlung von Prof. Piltz unter www.piltz.cisg-library.org.

Anhang: Gesetzestext CISG (Auszug)

Art. 35 CISG

- (1) Der Verkäufer hat Ware zu liefern, die in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entspricht.
- (2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so entspricht die Ware dem Vertrag nur,
- a) wenn sie sich für die Zwecke eignet, für die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird;
 - b) wenn sie sich für einen bestimmten Zweck eignet, der dem Verkäufer bei Vertragsabschluss ausdrücklich oder auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wurde, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, dass der Käufer auf die Sachkenntnis und das Urteilsvermögen des Verkäufers nicht vertraute oder vernünftigerweise nicht vertrauen konnte;
 - c) wenn sie die Eigenschaften einer Ware besitzt, die der Verkäufer dem Käufer als Probe oder Muster vorgelegt hat;
 - d) wenn sie in der für Ware dieser Art üblichen Weise oder, falls es eine solche Weise nicht gibt, in einer für die Erhaltung und den Schutz der Ware angemessenen Weise verpackt ist.
- (3) Der Verkäufer haftet nach Absatz 2 Buchstaben a bis d nicht für eine Vertragswidrigkeit der Ware, wenn der Käufer bei Vertragsabschluss diese Vertragswidrigkeit kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte.

Art. 36 CISG

- (1) Der Verkäufer haftet nach dem Vertrag und diesem Übereinkommen für eine Vertragswidrigkeit, die im Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf den Käufer besteht, auch wenn die Vertragswidrigkeit erst nach diesem Zeitpunkt offenbar wird.
- (2) Der Verkäufer haftet auch für eine Vertragswidrigkeit, die nach dem in Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt eintritt und auf die Verletzung einer seiner Pflichten zurückzuführen ist, einschließlich der Verletzung einer Garantie dafür, dass die Ware für eine bestimmte Zeit für den üblichen Zweck oder für einen bestimmten Zweck geeignet bleiben oder besondere Eigenschaften oder Merkmale behalten wird.

Art. 38 CISG

- (1) Der Käufer hat die Ware innerhalb einer so kurzen Frist zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wie es die Umstände erlauben.
- (2) Erfordert der Vertrag eine Beförderung der Ware, so kann die Untersuchung bis nach dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort aufgeschoben werden.
- (3) Wird die Ware vom Käufer umgeleitet oder von ihm weiter versandt, ohne dass er ausreichend Gelegenheit hatte, sie zu untersuchen, und kannte der Verkäufer bei Vertragsabschluss die Möglich-

keit einer solchen Umleitung oder Weiterversendung oder musste er sie kennen, so kann die Untersuchung bis nach dem Eintreffen der Ware an ihrem neuen Bestimmungsort aufgeschoben werden.

Art. 45 CISG

(1) Erfüllt der Verkäufer eine seiner Pflichten nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen nicht, so kann der Käufer

- a) die in Artikel 46 bis 52 vorgesehenen Rechte ausüben;
- b) Schadenersatz nach Artikel 74 bis 77 verlangen.

(2) Der Käufer verliert das Recht, Schadenersatz zu verlangen, nicht dadurch, dass er andere Rechtsbehelfe ausübt.

(3) Übt der Käufer einen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung aus, so darf ein Gericht oder Schiedsgericht dem Verkäufer keine zusätzliche Frist gewähren.

Art. 46 CISG

(1) Der Käufer kann vom Verkäufer Erfüllung seiner Pflichten verlangen, es sei denn, dass der Käufer einen Rechtsbehelf ausgeübt hat, der mit diesem Verlangen unvereinbar ist.

(2) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer Ersatzlieferung nur verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt und die Ersatzlieferung entweder zusammen mit einer Anzeige nach Artikel 39 oder innerhalb einer angemessenen Frist danach verlangt wird.

(3) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer den Verkäufer auffordern, die Vertragswidrigkeit durch Nachbesserung zu beheben, es sei denn, dass dies unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar ist. Nachbesserung muss entweder zusammen mit einer Anzeige nach Artikel 39 oder innerhalb einer angemessenen Frist danach verlangt werden.

Art. 49 CISG

(1) Der Käufer kann die Aufhebung des Vertrages erklären,

- a) wenn die Nichterfüllung einer dem Verkäufer nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen obliegenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder
- b) wenn im Falle der Nichtlieferung der Verkäufer die Ware nicht innerhalb der vom Käufer nach Artikel 47 Absatz 1 gesetzten Nachfrist liefert oder wenn er erklärt, dass er nicht innerhalb der so gesetzten Frist liefern wird.

(2) Hat der Verkäufer die Ware geliefert, so verliert jedoch der Käufer sein Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn er

- a) im Falle der verspäteten Lieferung die Aufhebung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erklärt, nachdem er erfahren hat, dass die Lieferung erfolgt ist, oder
- b) im Falle einer anderen Vertragsverletzung als verspäteter Lieferung die Aufhebung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erklärt,
 - i) nachdem er die Vertragsverletzung kannte oder kennen musste,
 - ii) nachdem eine vom Käufer nach Artikel 47 Absatz 1 gesetzte Nachfrist abgelaufen ist oder nachdem der Verkäufer erklärt hat, dass er seine Pflichten nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen wird, oder
 - iii) nachdem eine vom Verkäufer nach Artikel 48 Absatz 2 gesetzte Frist abgelaufen ist oder nachdem der Käufer erklärt hat, dass er die Erfüllung nicht annehmen wird.

Art. 50 CISG

Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer unabhängig davon, ob der Kaufpreis bereits gezahlt worden ist oder nicht, den Preis in dem Verhältnis herabsetzen, in dem der Wert, den die tatsächlich gelieferte Ware im Zeitpunkt der Lieferung hatte, zu dem Wert steht, den vertragsgemäße Ware zu diesem Zeitpunkt gehabt hätte. Behebt jedoch der Verkäufer nach Artikel 37 oder 48 einen Mangel in der Erfüllung seiner Pflichten oder weigert sich der Käufer, Erfüllung durch den Verkäufer nach den genannten Artikeln anzunehmen, so kann der Käufer den Preis nicht herabsetzen.